



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2008/1295
Datum: 10.11.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Abwasserwerksausschuss	27.11.2008	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	11.12.2008	öffentlich

Tagesordnung

Umsetzung des § 61 a Landeswasssergesetz NRW

Beschlussvorschlag

Der Abwasserwerksausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe -AöR:

Die Ausführung der Verwaltung zur Umsetzung des § 61 a LWG NRW werden zur Kenntnis genommen und der dort aufgeführten Vorgehensweise wird zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen

Zum 31.12.2007 wurden die Vorschriften über private Abwasserleitungen aus dem Baurecht (§ 45 BauO NRW) ins Wasserrecht (§ 61 a LWG NRW) überführt.

Die neuen Regelungen im Überblick :

§ 61a LWG

1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die **Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten** mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der **Eigentümer eines Grundstücks** hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. **Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser** und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und **der Gemeinde** auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde **soll** durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem **gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder**

2. wenn die **Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.**

Die Gemeinde **muss** für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde ist **verpflichtet**, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung **zu unterrichten und zu beraten.**

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, **die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen**. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

§ 161 LWG

Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig
14a. Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt .

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** geahndet werden.

Das bedeutet, dass jeder Grundstückseigentümer im Jahr 2015 den Dichtheitsnachweis seiner Grundstücksentwässerungsleitung nachweisen muss.

Allgemeine Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften:

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen, Ausnahmen bestehen nur für Leitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser, Leitungen in Schutzrohren und Leitungen, die nicht im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

Bei der Neuerrichtung von Abwasseranlagen ist eine sofortige Prüfung nach der Errichtung erforderlich.

Bestehende Abwasseranlagen sind bei einer Änderung sofort, im Übrigen spätestens zum 31. Dezember 2015 zu überprüfen.

Die Satzungen zur Fristverkürzung **müssen** von der Gemeinde für Wasserschutzgebiete erlassen werden, für

- Leitungen für häusliches Abwasser und Errichtung vor 1965
- Leitungen für gewerbliches/industrielles Abwasser und Errichtung vor 1990.

Diese Regelung entspricht den bisherigen Voraussetzungen für die erstmalige Prüfung bis 31.12.2005 nach § 45 Bauordnung NRW.

Gemeinden **sollen** (= müssen, sofern keine besonderen Gründe ein Abweichen rechtfertigen) abweichende Zeiträume (Verlängerung oder Verkürzung) durch Satzungsregelung vorschreiben bei Sanierungsmaßnahmen nach Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept, Fremdwassersanierungskonzept oder bei Durchführen der Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachungspflichten (Selbstüberwachungsverordnung Kanal).

Abweichende Fristen (Verkürzung oder Verlängerung) sind in den Fällen angebracht, in

denen beispielsweise öffentliche Leitungen saniert werden und festgestellt wurde, dass auch die privaten Leitungen einer Sanierung bedürfen. Dadurch kann auch eine ggfls. auftretende Fremdwasserproblematik besser bewältigt werden.

Eine Verlängerung ist möglicherweise dann sinnvoll, wenn beabsichtigt ist, die Kanalleitung einer bestimmten Straße zu einem späteren Zeitpunkt zu sanieren. Es macht dann wenig Sinn, wenn die Privatleitung bis zur Grundstücksgrenze saniert wird, die von der Grundstücksgrenze bis zum Kanal, die im öffentlichen Eigentum steht, jedoch nicht.

Dem Grundstückseigentümer obliegt die Pflicht zur Prüfung seiner Abwasserleitungen auf Dichtheit und die Pflicht zur Beachtung der Fristen. Er ist zur Prüfung seiner gesamten Leitung verpflichtet, auch wenn sie über ein fremdes Grundstück führt.

Der andere Grundstückseigentümer hat dann eine Duldungspflicht. Über die von einem Sachverständigen durchgeführte Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die der Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen hat. Außerdem ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die betreffenden Leitungen bei Undichtigkeiten zu sanieren.

Die Gemeinde ist zum Erlass von Satzungen in den gesetzlich geforderten Fällen verpflichtet. Ihr obliegt auch die Unterrichtung und Beratung der Eigentümer. Solange die oberste Wasserbehörde (=zuständiges Ministerium) noch keine Verwaltungsvorschrift erlassen hat, muss die Gemeinde Anforderungen an die Sachkundigen aufstellen. Aufgrund ihrer Anstaltsgewalt (abgeleitet aus dem Recht, die öffentliche Anlage betreiben zu dürfen und der Entwässerungssatzung) ist sie berechtigt und verpflichtet, Sanierungsverfügungen zu erlassen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Diese Leistungen sind gebührenfähig und die Kosten fließen in die Gebührenbedarfsrechnung ein.

Die Kosten der Dichtheitsprüfung und einer erforderlichen Sanierung trägt der Eigentümer. Es besteht ggf. eine Fördermöglichkeit über das Investitionsprogramm Abwasser 2007, Förderbereich 6.3. Diese Fördermöglichkeit besteht allerdings nur in Fremdwassergebieten. Dieses Förderprogramm läuft am 31.12.2011 aus, so dass bei einer späteren Sanierung nach derzeitigem Stand keine öffentliche Förderung gewährt wird. In Kanalsanierungsgebieten (Zerstörung der Kanäle durch Wurzeleinwuchs oder anderen Ursachen ohne Fremdwasser) ist eine Fördermöglichkeit nicht möglich.

Entsprechend der Bußgeldregelung des § 161 Nr. 14a LWG NRW liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn der Eigentümer seine Abwasserleitung nicht nach den vorgegebenen Fristen (LWG oder Satzung) prüfen lässt. Diese Ordnungswidrigkeit wird entsprechend den in der Entwässerungssatzung enthaltenen Regelungen geahndet.

Vorläufig betroffene Bereiche in den Jahren 2009/ 2010

Gemäß § 61 LWG NRW besteht für die Stadt eine Verpflichtung, Abwasseranlagen (umfasst lt. § 58 Abwasserkanäle und Abwasserbehandlungsanlagen) auf ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.

Als Ergänzung hierzu wurde deshalb von der obersten Wasserbehörde die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüVKan) herausgegeben.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtungen müssen die öffentlichen Abwasserkanäle regelmäßig untersucht und überprüft werden. Dabei festgestellte Schäden werden klassifiziert und je nach Klassifizierung müssen die Schäden mehr oder weniger schnell repariert und beseitigt werden. Dies geschieht laufend und im Wirtschaftsplan werden hierfür entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt. So auch im laufenden Wirtschaftsplan.

Für den Zeitraum 2009/2010 handelt es sich hierbei um die Bereiche Kurhausstrasse zwischen Beethovenstrasse und Waldstrasse, Königstrasse zwischen Frankfurter Strasse und Theodor-Heuss-Allee, Einzugsgebiet Pumpwerk Ringstrasse sowie im Zuge des Straßenausbaus im Bereich des Bahnüberganges Frankfurter Strasse, die Frankfurter Strasse von Bachstrasse bis Bahnübergang.

Vorgehensweise der Stadt

Für die betroffenen Bereiche sowie die Bereiche der Wasserschutzzonen in Hennef, Happerschoß und Heisterschoß werden Satzungen erlassen (siehe nächsten Tagesordnungspunkt) die unter anderem die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und die Verkürzung der Zeiträume behandeln.

Für die Anforderungen der Sachkunde wird ebenfalls eine Satzung erlassen.

Nach Veröffentlichung der Satzungen werden die Eigentümer bestehender Anschlüsse im Zuge der Kanalsanierung über die durchzuführenden Dichtheitsprüfungen in allgemeiner Form (örtliche Presse, Amtsblatt, Internet) informiert. Die Stadtbetriebe Hennef AöR bieten dann auch ihre Hilfe bei der Beratung und weitere Informationen an.

Bei Neuanschlüssen werden die Anschlussnehmer bei der Antragstellung auf die erforderlichen Dichtheitsprüfungen hingewiesen.

Die Stadtbetriebe Hennef AöR beabsichtigen, bei den Prüfbescheinigungen entsprechend den Forderungen des § 61 a LWG NRW zu verfahren.

Für die Grundstücke, die unter Abs. 5 Satz 2 fallen (Grundstücke, die sich in einem Wasserschutzgebiet befinden), werden durch eine Satzung kürzere Fristen für die erstmalige Prüfung als bis zum 31.12.2015 festgelegt. Die Eigentümer werden außerdem durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) über die verkürzten Fristen informiert. Aus den beigefügten Übersichtsplänen sind die Grenzen der Wasserschutzgebiete in Hennef, Happerschoß und Heisterschoß ersichtlich.

Stehen in einem bestimmten Gebiet (Stadtteil oder Straße) Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Abwasserbeseitigungskonzeptes oder gesonderten Kanalsanierungskonzepten an öffentlichen Kanälen an, werden andere Fristen als bis zum 31.12.2015 durch eine Satzung festgelegt. Hierin ist dann der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben und festzulegen. Es ist auch eine Fristenbestimmung mit Datum festzulegen, bis zu dem der jeweilige Grundstückseigentümer die erstmalige Dichtheitsprüfung durchzuführen hat.

Außerdem werden durch eine Satzung die Sachkundigen und Prüfmethode festgelegt. Bei der Fristenbestimmung wird den Grundstückseigentümern genügend Zeit für die Überprüfung gelassen; Die von solch einer Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer werden, nachdem die Satzung veröffentlicht wurde, dann auch jeweils schriftlich über die geänderte Frist informiert. Weitere Veröffentlichungen erfolgen in der örtlichen Presse, dem Amtsblatt und auf der Homepage der städtischen Internetseite.

Die Stadtbetriebe Hennef AöR wird Anforderungen an die Sachkunde der Sachverständigen, sofern bis dahin durch die oberste Wasserbehörde keine Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, frei festlegen und diese in einer Satzung beschließen lassen.

Stadtbetriebe Hennef AöR, den 11.11.2008
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer